

Urn: HA./EVD

Investitionsrisikogarantie

(Referat von Herrn Minister Hans Bühler vom 14.10.1970)

Herr Präsident,
Meine Damen und Herren,

Ihre Kommission hat den Wunsch nach einer Orientierung über das neue Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie geäußert. Ich komme diesem Wunsch gerne nach, weil wir durchaus verstehen, dass Sie auch über Gebiete informiert werden möchten, die nicht in den Tätigkeitsbereich Ihrer Kommission fallen, aber doch in den Gesamtrahmen der Entwicklungshilfe gehören. Meine Darlegungen werden zwangsläufig ziemlich technisch sein. Dies hängt aber mit der Materie zusammen.

Im Sinne einer besseren Uebersicht möchte ich meine Darlegungen in sechs Abschnitte gliedern:

1. Vorgeschichte
2. Zweck der Investitionsrisikogarantie (IRG)
3. Grundzüge des Gesetzes
4. Zu erwartende Beanspruchung der Garantie
5. Vergleich mit dem Ausland
6. IRG im Rahmen der schweizerischen Entwicklungspolitik

1. Vorgeschichte

In der Herbst-Session 1960 wurde der Bundesrat durch die Postulate Schmidheiny/Rohner eingeladen, die Frage zu prüfen:

- a) Ob der Abschluss einer internationalen Konvention für den Schutz ausländischer Investitionen zu einer allgemeinen Verbesserung des Investitionsklimas beitragen würde und die Schweiz bereit wäre, sich an einer solchen Konvention zu beteiligen;
- b) ob, solange eine solche multilaterale Konvention zum Schutze ausländischer Investitionen nicht besteht oder in Ergänzung einer derartigen multilateralen Vereinbarung, nach dem Vorbild

anderer Staaten bilaterale Abmachungen mit Entwicklungsländern zum Schutze schweizerischer Investitionen getroffen werden sollen;

- c) ~~ob die bereits bestehende Exportrisikogarantie~~ des Bundes in der Richtung eines Schutzes schweizerischer Investitionen in Entwicklungsländern ausgestaltet werden kann.
- a) Das Projekt einer multilateralen Konvention über den Schutz ausländischer Investitionen konnte noch nicht verwirklicht werden. Die Beratungen in den internationalen Gremien gehen weiter. Dasselbe gilt für das Projekt einer multilateralen IRG (nicht zuletzt, weil die Entwicklungsländer zögern, für in ihrem eigenen Kreis entstehende Risiken zusammen mit den Industrieländern finanziell einzustehen). Mehr Erfolg hatte die durch Bemühungen der Weltbank geschaffene Internationale Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten. Sie enthält aber keine materiellen Rechtsvorschriften, sondern nur Verfahrensregeln. Diese Konvention hat ein internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten geschaffen, das auf freiwilliger Basis, d.h. wenn beide Parteien schriftlich eingewilligt haben, in Anspruch genommen werden kann. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist für beide Parteien bindend.
- b) Durch Bundesbeschluss vom 27. September 1963 wurde der Bundesrat ermächtigt, bilaterale Abkommen über Schutz und Förderung von Kapitalinvestitionen abzuschliessen. Bis jetzt haben wir 20 Vereinbarungen von 3 Typen abgeschlossen:
- reine Investitionsschutz-Abkommen
 - Abkommen über Handel, Investitionsschutz und Technische Zusammenarbeit
 - Freundschafts- und Handelsverträge mit Investitionsschutzklausel.

Die Hauptzüge dieser Vereinbarungen sind:

Gerechte und billige Behandlung der Investitionen in bezug auf Transfer von Erträgen, Entschädigung im Falle von Enteignung oder Verstaatlichung; ferner Schiedsklausel über Verfahren bei Streitigkeiten. Mit einer Reihe weiterer Länder stehen wir noch in Verhandlung.

- c) ^{Eine} Ausgestaltung der Exportrisikogarantie, d.h. Einbau der Investitionsrisikogarantie in die Exportrisikogarantie erwies sich als nicht möglich. Die Exportrisikogarantie dient der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten und der Förderung des Aussenhandels; es handelt sich um die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen, also um einen einmaligen Transfer von Gütern oder Leistungen. Mit einer Investition werden aber bleibende kapitalmässige und unternehmerische Werte übertragen, deren Garantierung den Rahmen des Exportrisikogarantie-Gesetzes gesprengt hätte.

Die Vorarbeiten nahmen längere Zeit in Anspruch.

Der ganze Fragenkomplex erwies sich schwieriger als erwartet, da es sich um ausgesprochenes Neuland handelte. Auch in bezug auf die Bedürfnisfrage war die Haltung der Wirtschaft nicht immer einheitlich.

Am 20. März 1970 wurde das Bundesgesetz vom Parlament genehmigt. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 2. September 1970 sind Bundesgesetz und Vollziehungsverordnung am 1. Oktober 1970 in Kraft getreten. Der Bundesbeschluss über die Gesamtverpflichtungen im Rahmen der Investitionsrisikogarantie (Plafond von 500 Mio. Franken) wird am 1. November 1970 in Kraft treten.

2. Worin besteht der Zweck der Investitionsrisikogarantie?

Gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes kann der Bund Investitionen im Ausland durch Garantien gegen besondere Risiken erleichtern. Die Garantien sollen aber grundsätzlich auf Investitionen in Entwicklungsländern beschränkt bleiben, die zur Förderung der Wirtschaft

jener Länder beitragen. Im Unterschied zur Exportrisikogarantie, bei der die Arbeitsbeschaffung und Förderung des Aussenhandels im Vordergrund stehen, herrscht bei der Investitionsrisikogarantie der entwicklungspolitische Zweck vor. Worauf beruht er? - Geht man von einer nüchternen wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus und zieht man die von der Schweiz aus erfolgten Investitionen in Betracht, so darf folgendes festgestellt werden:

- Die Investitionen der Privatwirtschaft bieten weitgehend Gewähr für ein wirtschaftlich erfolgreiches Ergebnis. Dies kommt sowohl den Entwicklungsländern - in Form einer Erhöhung des wirtschaftlichen Wachstums und damit des Volkseinkommens - wie auch dem Investor zugute.
- Um die sich stellenden Entwicklungsaufgaben erfüllen zu können, benötigen die Entwicklungsländer Kapital, das von aussen kommen muss, weil sie selbst in dieser Hinsicht wegen ungenügender Sparrate knapp sind.
- Zusammen mit der Investition erfolgt meistens ein Transfer von technischen und administrativen Kenntnissen, an denen es in den meisten Entwicklungsländern vor allem fehlt.
- Die Investitionen können auch zur Förderung des Industrialisierungsprozesses beitragen (Verwertung einheimischer Rohstoffquellen, Mithilfe bei der Befriedigung des wegen dem wachsenden Lebensstandard steigenden Bedarfs an gewissen Gütern, Ersetzung von Importgütern durch einheimische Erzeugnisse und damit Einsparung an Devisen).
- Liegt das Ziel der Investition in der Förderung der Exporte des Entwicklungslandes, so verschafft sie ihm zusätzliche Devisen und bringt es in engere Berührung mit dem internationalen Handel.
- Der zwangsläufig entstehende Bedarf des Investors an einheimischen Gütern und Dienstleistungen gibt der Wirtschaft des Entwicklungslandes neue Impulse; dies schafft neue Arbeitsplätze und kann zur Ausbildung von Arbeitskräften und Kadern beitragen.

- 5 -

- Als weiteren Vorteil der Investitionen darf man sicher auch die psychologischen Wirkungen in bezug auf Arbeitsauffassung, Geschäftsgebahren usw. werten.

Dass sich auch Nachteile ergeben können, ist nicht zu bestreiten: Die Tendenz der ausländischen Unternehmen zur Monopolbildung, Belastung der Zahlungsbilanz durch den Transfer von Gewinnen usw., Nichtbeachtung von Entwicklungsprioritäten und Versuche des ausländischen Investors, sein wirtschaftliches Potential politisch auszunützen. Abgesehen davon, dass die Bildung von Monopolen und eine politische Ausnützung bei schweizerischen Investitionen kaum in Frage kommen, ist auch festzuhalten, dass sich die meisten Entwicklungsländer ein gesetzliches Instrumentarium geschaffen haben, mit dem diese Nachteile wenigstens zum Teil behoben werden können. Die Belastung der Zahlungsbilanz dürfte mindestens in den ersten Jahren sehr gering sein, da erfahrungsgemäss Gewinne, soweit sie überhaupt entstehen, reinvestiert werden.

Ein Abwägen zwischen Vor- und Nachteilen dürfte m.E. daher in der Regel zugunsten der ausländischen Investitionen ausfallen.

3. Grundzüge des Gesetzes

a) Was kann garantiert werden?

Nach Art. 26 des Bundesgesetzes nur Investitionen, die nach seinem Inkrafttreten vorgenommen werden. Eine Ausdehnung auf alte Investitionen hätte zu einer untragbaren Belastung geführt. Die Investition kann in Form von Beteiligungskapital (Kapital- oder Sacheinlagen in Betriebsstätten oder Gesellschaften) oder von Leihkapital erfolgen.

Garantiert werden können auch Erträge aus Beteiligungskapital und Zinsen aus Leihkapital, jedoch nur zusammen mit dem Kapital. Einem Antrag auf Garantierung der Erträge ohne das Kapital wurde nicht entsprochen, weil die IRG vor allem als Starthilfe für

- 6 -

neue Investitionen dienen soll. Die Garantie für Erträge aus Beteiligungskapital ist gesamthaft auf 24 % des der Garantie unterstellten Kapitals beschränkt. (Diese Regelung besteht auch in der BRD).

Für Anleihen, die der Finanzierung von Investitionen in EL dienen, für Kautionen, Bürgschaften usw. (Aktiven zur Deckung versicherungstechnischer Rückstellungen von Direktversicherern, Rückversicherungsdepots usw.) kann der Bundesrat besondere Vorschriften erlassen. Bevor dies geschieht, will man aber Erfahrungen in der Handhabung der Garantie sowie in bezug auf die Beanspruchung der Plafonds der Gesamtverpflichtungen sammeln.

b) Für welche Länder kann eine Garantie erteilt werden?

Grundsätzlich sollen Garantien nur für Investitionen in EL gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, dass mit dem Staat, in welchem die Investition erfolgen soll, eine Vereinbarung über den Investitionsschutz besteht. Es gibt keine "schwarze Liste". Die Abschätzung der Risiken wird aber in der Praxis zu einer gewissen Auswahl führen.

c) Wer kommt als Garantiennehmer in Frage?

Natürliche Personen mit Schweizerbürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz.

Gesellschaften, die schweizerisch beherrscht sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Ausnahmsweise kann von einem der beiden Erfordernisse (Bürgerrecht und Wohnsitz bei natürlichen Personen, schweizerische Beherrschung und Domizil in der Schweiz bei Gesellschaften) abgesehen werden, sofern der Garantiennehmer zur schweizerischen Wirtschaft in enger Beziehung steht.

d) Welche Risiken können gedeckt werden?

Die Garantie ist umfassend ausgestaltet. Ausgeschlossen sind aber die kommerziellen Risiken. Das "Geschäftsrisiko" wird dem Unternehmer also nicht abgenommen.

Beim Beteiligungskapital: Das Verstaatlichungs- und Beschlagnahmerisiko, das Kriegsrisiko sowie das Transferrisiko für Entschädigungszahlungen des Anlagestaates und für Erlöse aus staatlich erzwungenen Verkäufen von Beteiligungen. Unter den Begriff der Verstaatlichung fallen nicht nur die direkten Enteignungen, sondern auch staatliche Massnahmen, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung gleichzusetzen sind (z.B. Auflösung von Lieferverträgen, Importbeschränkungen für Rohstoffe usw.) oder die zu einem so wesentlichen Entzug von Vermögenswerten führen, dass auf die Dauer der Betrieb nicht ohne Verlust fortgeführt werden kann und infolgedessen die Beteiligung als verloren zu betrachten ist. Diese indirekten Enteignungen stellen für den Investor oft das grössere Risiko als direkte Enteignungen dar. Das Kriegsrisiko umfasst neben eigentlichen Kriegen auch Revolutionen, bürgerliche Unruhen, Aufstände usw.

Bei den Erträgen aus Beteiligungskapital stehen als Risiken insbesondere Transfersperren, Moratorien und nachträgliche Beschränkungen von Auszahlungen und Ueberweisungen im Vordergrund. Ein Garantiefall entsteht jedoch erst, wenn die Erträge im Anlagestaat länger als ein Jahr blockiert sind. Dies vor allem, um unnötige administrative Umtriebe zu vermeiden.

Bei Leihkapital und Zinsen sollen Risiken gedeckt werden, die sich aus staatlichen Massnahmen wie Transfersperren, Moratorien usw. sowie aus Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung öffentlicher Schuldner ergeben. Handelt es sich um beteiligungsähnliches Leihkapital, so erhält der Investor die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Prämie auch das Nationalisierungs- und Kriegsrisiko in die Garantie einzubeziehen. Dieser Prämienzuschlag drängt sich auf, weil sonst das in beteiligungsähnlicher Form investierte Leihkapital besser gestellt wäre als die Beteiligung selbst. Die Garantie würde nämlich beim beteiligungsähnlichen Leihkapital umfassender (Transfer, Enteignung, Krieg) als bei der Beteiligung (Enteignung, Krieg).

Das Kurs- und Abwertungsrisiko ist grundsätzlich durch die Garantie nicht gedeckt. Im Zusammenhang mit einer Transfersperre oder einem Moratorium soll jedoch das Abwertungsrisiko nach einer Karenzfrist von 2 Monaten gedeckt werden können. Die Frist wird von der zwecks Transfers erfolgten Einzahlung des Betrages bei den zuständigen Stellen im Anlagestaat oder, wenn dies nicht möglich ist, von der Einreichung des Transferantrages an berechnet.

Nicht gedeckt sind selbstverständlich alle kommerziellen Risiken, insbesondere die unsachgemässe und unsorgfältige Geschäftsführung.

Die Garantie kann auch eingeschränkt werden:

In der Regel werden in einer bestimmten Garantie alle gesetzlich vorgesehenen Risiken eingeschlossen. Es soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, im Einzelfall gewisse Risiken ganz oder teilweise von der Garantie auszuschliessen.

Eine weitere Einschränkung ist für die Garantie von Erträgen aus Beteiligungskapital vorgesehen. Um den vom Parlament festgelegten Plafond von 500 Mio. Franken möglichst für Investitionen freizuhalten, soll die Garantie für die genannten Erträge für die ganze Garantiedauer auf 24 Prozent des der Garantie unterstellten Kapitals begrenzt bleiben. Die jährlich zu garantierenden Erträge werden auf einen angemessenen Prozentsatz des Kapitals begrenzt.

Bagatellfälle sollen dadurch vermieden werden, dass für Verluste, die weniger als 5000 Franken oder 2 Prozent des Garantiewertes betragen, keine Entschädigung ausbezahlt wird. In der Garantieverfügung kann jedoch eine andere Regelung getroffen werden.

- e) Garantiesatz und Dauer der Garantie: Der Höchstsatz ist 70 %. Es bleibt dem Investor also im Vergleich zur ERG, wo der Höchstsatz auf 85 % steht, ein relativ hohes Engagement. Die Garantie beim Beteiligungskapital wird pro Jahr um mindestens 5 % herabgesetzt; damit soll der Investor in das Risiko hineinwachsen. Er kann aber von sich aus einen rascheren Abbau verlangen. Die Höchstdauer der

Garantie beträgt in der Regel 15 Jahre.

f) Die Kosten einer Garantie sind recht hoch, nämlich 1,25 % p.a. des garantierten Betrages bei Beteiligungs- und Leihkapital, 4 % des garantierten Jahresertrages. Die hohe Prämie bei der Ertragsgarantie wurde deshalb vorgesehen, weil der Plafond von 500 Mio. Franken, über den die eidgenössischen Räte soeben beschlossen haben, weniger für die Garantie von Erträgen als für neue Investitionen reserviert bleiben soll.

g) Administrative Durchführung der Garantie:

Der Investor hat ein Gesuch an die Kommission für die IRG zu richten, in dem er alle notwendigen Auskünfte erteilen muss, die eine Beurteilung des Risikos und des Entwicklungseffektes der Investition erlauben.

Die Kommission, die der Bundesrat kürzlich ernannt hat, setzt sich aus je 3 Vertretern der Verwaltung und der Wirtschaft zusammen. Neben dem Volkswirtschaftsdepartement, das mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt ist, sind das Politische Departement und das Finanzdepartement in der Kommission vertreten.

Wie bei der ERG ist auch bei der IRG vorgesehen, dass der Garantiennehmer eine grundsätzliche Anfrage an die Kommission richten kann, ob und unter welchen Bedingungen sie der entscheidenden Instanz eine Garantie beantragen würde. Die Kommission gibt damit lediglich Auskunft, ob sie - unter gleichbleibenden Verhältnissen - den Antrag auf Gewährung oder Ablehnung einer Garantie stellen würde. Diese Rechtsauskunft bindet nur die Kommission und nicht etwa die entscheidende Behörde.

Federführend für die IRG ist die Handelsabteilung.

Entscheide über die Gewährung und den Widerruf einer Garantie und über die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung trifft das Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement und dem Finanzdepartement. Die Kommission entscheidet über die Verweigerung der Garantie, über die Bewilligung ihrer

Abtretung, das Erlöschen einer Garantie und die Rückerstattung von Gebühren.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle für die IRG sind vom Bundesrat der Geschäftsstelle für die ERG übertragen worden. Ein zusätzlicher Personalbedarf wird vorläufig nicht entstehen.

Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Kommission ist das Volkswirtschaftsdepartement. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege.

4. Zu erwartende Beanspruchung der Garantie und der Reserven

Es lässt sich nur schwer voraussagen, in welchem Ausmass die IRG von den Unternehmen beansprucht werden wird. Neben der relativ hohen Gebühr, die eine gewisse Zurückhaltung bewirken könnte, wird insbesondere die Situation in den Entwicklungsländern und die allgemeine Wirtschaftslage den Beanspruchungsgrad beeinflussen. Ferner könnten auch notwendige Umstrukturierungen der schweizerischen Wirtschaft eine vermehrte Verlagerung von Produktionsstätten ins Ausland, vor allem in Entwicklungsländer, und damit eine gewisse Inanspruchnahme der IRG bewirken.

Würden pro Jahr Investitionen im Umfang von ca. 40 Mio. Franken mit einer durchschnittlichen Garantiedauer von 10 Jahren garantiert, so würde der Plafond von 500 Mio. Franken ca. 10 - 12 Jahre ausreichen.

Die Gebühreneinnahmen hängen selbstverständlich von der Beanspruchung der Garantie und der Art der erteilten Garantien ab. Unter den oben erwähnten Voraussetzungen dürften sich die Gebühren innerhalb von 10 Jahren auf rund 25 Mio. Franken belaufen.

Um von Anfang an über eine gewisse Reserve verfügen zu können, hat der Bundesrat im Einvernehmen mit den zuständigen Verbänden der Wirtschaft beschlossen, aus dem Clearing-Depotkonto, dem sog. Prämienfonds, 20 Mio. Franken an die Reserven für die IRG zu überweisen.

5. Vergleiche mit dem Ausland

Neben der Schweiz besitzen 10 andere Staaten ein unserer IRG entsprechendes Institut: nämlich BRD, Australien, Kanada, Dänemark, USA, Japan, Norwegen, Niederlande, Schweden und Portugal. (Frankreich plant ein Garantiesystem für Investitionen in francophonen Gebieten Afrikas und Madagaskar.)

Ein Vergleich in grossen Zügen zeigt folgendes Bild: Hinsichtlich der gedeckten Risiken ist das schweizerische System umfassender als alle andern. Die Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsverweigerung öffentlich-rechtlicher Schuldner oder Garanten ist bei keiner andern Garantie gedeckt. Auch hinsichtlich des geographischen Anwendungsbereiches ist das schweizerische System umfassend. In der BRD und den USA ist das Vorhandensein eines bilateralen Investitionsschutzabkommens obligatorisches Erfordernis; das schweizerische Gesetz sieht dafür eine Kann-Lösung vor, weil wir aus Erfahrung wissen, dass gewisse Länder (z.B. Indien und eine Reihe lateinamerikanischer Staaten) dem Abschluss solcher Abkommen aus prinzipiellen Gründen negativ gegenüberstehen.

Hingegen ist der Selbstbehalt von 30 % bei der IRG höher als bei allen andern Systemen. Damit ist bewusst der Starthilfecharakter der Garantie unterstrichen worden. Bei den übrigen Systemen schwankt der Selbstbehalt zwischen 15 - 0 %.

Die in der Schweiz zu bezahlenden Gebühren für die IRG sind mit Abstand die höchsten. Während sie zum Beispiel in der BRD und in Norwegen 0,50 % der garantierten Summe pro Jahr betragen, hat der schweizerische Investor 1,25 % bzw. 4 % für die Erträge zu bezahlen. In den Vereinigten Staaten ist die Gebühr je nach garantiertem Risiko verschieden. Die IRG erlaubt insofern eine gewisse Abstufung der Gebühren als beim Abschluss von Risiken eine Senkung, bei besonders grossen Risiken eine Erhöhung eintreten kann. Durch die hohen Prämien soll einerseits die Bildung von Reserven ermöglicht werden, andererseits wollte man bewusst möglichst weitgehend das Selbsttragungsprinzip zur Anwendung bringen.

- 12 -

Die Maximaldauer der Garantie liegt bei allen bestehenden Systemen ungefähr gleich hoch. Sie schwankt zwischen 15 Jahren im Normalfall, bis zu 20 Jahren im Ausnahmefall.

6. Die IRG im Rahmen der schweizerischen Entwicklungspolitik

Die IRG bildet ein weiteres Instrument im Rahmen unserer Beziehungen zu den Ländern der Dritten Welt. Der Bundesrat hat schon wiederholt dargelegt, dass eine wesentliche Beteiligung der privaten Wirtschaft einen der Hauptpfeiler der schweizerischen Anstrengungen zugunsten der EL darstellt. Dies geht auch aus den kürzlich veröffentlichten Zahlen für die Entwicklungsleistungen der Schweiz in den letzten Jahren hervor. Der Anteil der privaten Leistungen am BSP betrug 1969 0,51 %, während die öffentlichen Leistungen 0,13 % des BSP betragen. Ein Ersatz der privatwirtschaftlichen Leistungen durch öffentliche Mittel ist schon aus Gründen des Finanzhaushaltes nicht möglich; dies trifft nicht nur für die Schweiz zu, sondern praktisch für die meisten Industriestaaten. Der Ersatz der privaten Mittel durch öffentliche Mittel ist auch deshalb nicht möglich, weil sie andern Bedürfnissen der EL entsprechen; während die öffentlichen Mittel vor allem für die Finanzierung langfristiger Strukturaufgaben verwendet werden, die keinen direkten Ertrag abwerfen, sind die privaten Kapitalströme eine wichtige Voraussetzung für den Aufbau einer auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen basierenden Industrie.

Trotzdem muss bei aller Bedeutung der privatwirtschaftlichen Leistungen auch in diesem Zusammenhang betont werden, dass wichtige und dringende Entwicklungsaufgaben, die keinen kommerziellen Charakter aufweisen, auf eine staatliche Finanzhilfe mit langen Rückzahlungsfristen und niedrigen Zinssätzen angewiesen bleiben.

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen mit diesen zwangsläufig rudimentären Darlegungen doch einen Einblick in die am 1. Oktober in Kraft getretene IRG zu vermitteln.

